

Streikbruch - Ein-Euro-Jobber im Einsatz

Über aktuelle Varianten von ‚Maßnahmen zur aktiven Arbeitsförderung‘ des SGB II sowie Ansätze zur Gegenwehr

Ein-Euro-Jobber räumen den Dreck weg, der von streikenden ver.di-KollegInnen liegen gelassen wird. Seit Mitte Februar gibt's diese Meldungen aus vielen Teilen der BRD.

In Osnabrück zwang nach ver.di-Angaben die Polizei die Streikposten der Stadtreinigung dazu, Müllfahrzeuge passieren zu lassen, die von der Stadt zum Streikbruch genötigte 1-Euro-Jobber steuerten. Abends nehmen die Fahrer ‚ihre‘ Müllfahrzeuge mit nach Haus, um Blockaden des Betriebshofes zu entgehen. Morgens werden Ein-Euro-Jobber als Packer auf die Müllwagen verteilt. In Hamburg setzt Beschäftigung & Bildung e.V. (B&B) ‚Ein-Euro-JobberInnen‘ zur Müllbeseitigung ein.

Aufgeschreckt durch derartige Meldungen besuchten am 21.02.06 AktivistInnen des Hamburger Bündnis gegen Ein-Euro-Jobs die Geschäftsstelle des City-Services von B&B und forderten den verantwortlichen Leiter Maik Schwartau und anwesende Ein-Euro-JobberInnen auf, ihre Streikbrechertätigkeit in der City sofort einzustellen. Dies meldete die Sozialpolitische Opposition Hamburg [1] und forderte

- Keine Streikbrechertätigkeiten! Solidarität mit den streikenden KollegInnen!
- Einstellung des Ein-Euro-Programms!
- Sozialversicherungspflichtige und existenzsichernde Beschäftigung für alle!

Ver.di macht darauf aufmerksam, dass sich niemand für Streikbrecherarbeit hergeben müsse [2].

Nicht LeiharbeiterInnen, da für diese das „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ (AÜG) unmissverständlich in Paragraph 11 Absatz 5 bestimmt:

„Der Leiharbeiter ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen des Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeiter auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“

ver.di weist auf das „gesetzlich verbriefte Leistungsverweigerungsrecht“ im bestreikten Betrieb hin. Aus der Leistungsverweigerung dürften ihnen keine Nachteile erwachsen.

Nicht Beamte, die laut Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz und Paragraph 57 Beamtenrechtsrahmengesetz das Recht haben, sich in einer Gewerkschaft zu organisieren und für deren Ziele aktiv einzutreten. Ver.di führt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1993 an, wonach der Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen in einem von Arbeitnehmer/innen rechtmäßig geführten Arbeitskampf grundsätzlich nicht zulässig ist.

Auch ABM-Kräfte und als Ein-Euro-Jobber Beschäftigte dürfen nicht zur Streikbrecherarbeit gezwungen werden. Nach einem Urteil vom 25. Juli 1957 hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, dass es einem „Arbeitnehmer nicht zuzumuten (ist), den Streikenden in den Rücken zu fallen. Es würde sich bei der direkten Streikarbeit um eine unmittelbare Beeinträchtigung der Aussichten des Streiks

handeln, die der in den Kreisen der Arbeitnehmer mit Recht herrschenden Anschauung widerspricht.“

Dieses Recht muss lt. ver.di auch für ABM-Kräfte und Ein-Euro-Jobber gelten, denn auch sie verbindet das Band der Solidarität mit den streikenden Kolleginnen und Kollegen. „Wegen dieser Solidarität haben auch sie das Recht, Streikbrecherarbeit abzulehnen.“

Ver.di ruft ABM- und Ein-Euro-Kräfte dazu auf, sich an die jeweiligen Streikleitungen der für sie zuständigen ver.di-Bezirke zu wenden.

Ein-Euro-Jobber, wie gemacht zum Streikbruch?

„Bestimmtheit“ der Maßnahme

Nach landläufig durchgesetzter Alltagsmeinung müssen Erwerbslose tun, was ihnen gesagt wird. Das Amt kommandiert sie ab, die Einsatzstelle regelt das weitere und der Ein-Euro-Jobber müsse springen.

So wird es von interessierten Kreisen gern verbreitet, von vielen zur Rechtfertigung ihres Mitmachens gern geglaubt. Doch das ist Blödsinn.

Richtig ist vielmehr, dass jede Ein-Euro-Maßnahme „zusätzlich“ sein muss und bei der Festlegung des Einsatzbereiches dem sog. „Bestimmtheitsgebot“ unterliegt. Das heißt, Arbeitsort, -inhalt, -zeit, Vorgesetzter, Pausen, Urlaub etc. sind mit der Zuweisung auf die Tätigkeit genau festzulegen [3]. Der Einsatz auf dem Müllwagen wird in der Maßnahmebeschreibung keinesfalls zu finden sein. Und wenn doch oder wenn die Tätigkeit so allgemein beschrieben ist, dass auch der Müllwagen dazugehört, dürfte die ganze Maßnahme allein schon wegen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot sowie das Gebot der Zusätzlichkeit rechtswidrig sein. Und zudem ist die Zuweisung auf den Ein-Euro-Job nur zulässig, wenn dieser „erforderlich“ für die Arbeitsaufnahme auf dem ersten Arbeitsmarkt ist [3].

Streikbruch als Schwarzarbeit

Der maßnahmewidrige Einsatz von Ein-Euro-Jobbern z.B. als Packer auf Müllwagen wird den Tatbestand der Schwarzarbeit erfüllen (auch wenn diese nicht entlohnt wird!), da diese übliche Arbeit leisten, für diese aber weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt noch ggf. vereinbarte Tarif- oder Mindestlöhne gezahlt werden. Strafbar macht sich besonders der Arbeitgeber, Beschäftigte zumindest, wenn sie es freiwillig machen.

Möglicher Verstoß gegen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Schickt ein Maßnahmeträger, z.B. o.g. Verein B&B, ihm zugewiesene Ein-Euro-Jobber zum Klotzen zu den städtischen Müllwerken, liegt eine Arbeitnehmerüberlassung vor, für die zu prüfen wäre, ob der Verein über die erforderliche Verleih-, die Stadt über die entsprechende Entleiherlaubnis verfügt. Liegt sie nicht vor, liegt der nächste Rechtsverstoß vor.

Zuständig für die Verfolgung von Schwarzarbeit sind die örtlichen Zollämter, die auch an anderer Stelle eng mit Arbeitsämtern oder der IG BAU (Bauen, Agrar, Umwelt) zusammenarbeitet, wenn es um Schwarzarbeit, Lohndumping etc. geht. Vielleicht kann auch die Selbstanzeige von zum Müllabtransport gezwungenen Ein-Euro-Jobbern (z.B. ich fahre morgen um X-Uhr an dem Y-Ort mit dem Müllwagen los oder werde zu einem solchen gebracht) den Zoll auf die Spur so mancher delinquenten Stadtverwaltung bringen?

Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen?

Nicht erst die Meldung [4] über den jüngst nach Sturz in eine Müllpresse bei der Kölner Gewerbeabfallsortierung und -verwertungsgesellschaft (GVG) zu Tode gekommenen 21-jährigen Arbeiter sollte klar machen, dass Arbeit in dieser Branche Kenntnis und Beachten von Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen

überlebensnotwendig ist. Ich vermute, dass es hier bei vielen der kurzerhand auf dem Müllwagen eingesetzten Ein-Euro-Jobbern oft reine Unkenntnis gibt. Die Gewerbeaufsichtsämter sind für die hier einschlägigen Kontrollen zuständig.

Entgehenden Lohn einfordern

Zuletzt der Hinweis, dass Ein-Euro-Jobber Anspruch auf Lohn haben, wenn sie zu Regularbeiten eingesetzt werden [5]. Das entschuldigt den Streikbruch zwar nicht, verursacht dem kommunalen Arbeitgeber jedoch erhebliche Kosten, zumindest wenn sich viele Ein-Euro-Jobber den Lohn holen und die Kommune dann noch die bereits von der Alg II-Behörde kassierte Prämie für die Ein-Euro-Jobber zurückzahlen muß.

Es gibt viele Wege, den öffentlichen Arbeitgebern den Einsatz von Streikbrechern zu verleiden. Aber egal wie die Gegenwehr im einzelnen geführt wird. Alleingänge sind nicht das Mittel der Wahl. Sich mit Gleichgesinnten zusammenschließen, innerhalb oder außerhalb der Gewerkschaft, sollte immer am Anfang jeder Auseinandersetzung stehen. Absehbar ist: Allein machen sie dich ein.

Guido Grüner, Redaktion quer

[1] Sozialpolitische Opposition Hamburg, Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Tel. 040-390 88 62, FAX 39 90 10 12, sopo@snafu.de

[2] Quelle: http://www.verdi.de/tariffbewegung/kommunen_und_laender/streikbrecher/

[3] Ausführlich u.a. im Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, Nomos-Verlag, zu § 16 SGB II; auch bei Utz Kraemer und Helga Spindler, Rechtliche Maßstäbe für die Erbringung von Arbeitsgelegenheiten für Arbeitssuchende nach § 16 Abs. 3 SGB II, Aufsatz, veröffentlicht im Nachrichtendienst des Deutschen Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (NDV 1/2005) und zu finden unter www.tacheles-sozialhilfe.de. Kurz dazu auch in *quer*, Heft 5/6 2004, S. 11.

[4] *ver.di publik* vom 23. Feb. 06.

[5] Näheres auf www.alg-2.info, der „Vorsicht-Alg II“-Kampagnen-site.